|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0964 |
| Titel | Strassen (Zürich, Bahnhofplatz reg. S-62 und S-63) |
| Datum | 06.04.1994 |
| P. | 459–460 |

[*p. 459*] Mit Schreiben vom 2. Februar 1994 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich dem kantonalen Tiefbauamt das Projekt für die Erneuerung und die Erweiterung des Verkehrsrechners am Bahnhofplatz, reg. S-62 und S-63, in Zürich zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (Bau-Nr. 93519). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, den 1970 in Betrieb genommenen, heute kaum mehr zu wartenden Verkehrsrechner am Hauptbahnhof aus betrieblichen Gründen sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu ersetzen. Infolge verschiedener Änderungen am Verkehrskonzept während der letzten Jahre konnte ausserdem der zusätzliche Fussgängerübergang Bahnhofstrasse-Hauptbahnhof nur unter Inkaufnahme eines schlechteren Verkehrsablaufs im bestehenden Verkehrsrechner integriert werden. Mit dem neuen, standardisierten und modular aufgebauten Verkehrsrechner soll das heutige Regelungsgebiet Hauptbahnhof unter Berücksichtigung der neuen Verkehrsführung am Bahnhofquai West ab Sommer/Herbst 1994 regelungstechnisch optimal betrieben sowie ein flüssiger Verkehrsablauf ohne Staus für den Individualverkehr // [*p. 460*] gewährleistet werden. Das neue System kann auch längerfristig an neue Erkenntnisse und Bedürfnisse angepasst bzw. erweitert werden (z. B. Koordination der Regelungsgebiete Hauptbahnhof und Walche/Museum).

Die Gesamtkosten für die Erneuerungsarbeiten belaufen sich auf Fr. 850 000. Beim Bundesamt für Strassenbau ist ein Gesuch um Zusicherung eines Bundesbeitrags im Sinne der Neufassung der Verkehrstrennungs-Verordnung vom 6. November 1991 eingereicht worden.

Das Projekt kann unter folgender Bedingung genehmigt werden: Die Koordination der Verkehrsabläufe im Regelungsgebiet Hauptbahnhof ist gemäss dem Steuerungskonzept von Dr. P. Pitzinger vom März 1991 zu gewährleisten (vgl. RRB Nr. 2455/1992).

Die Baudirektion kann ermächtigt werden, nach Vorlage der Bauabrechnung denjenigen Betrag festzusetzen, welcher von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann. Gemäss einer provisorischen Ermittlung sind dies voraussichtlich rund Fr. 413 000, abzüglich eines allfälligen Bundesbeitrags.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung und die Erweiterung des Verkehrsrechners am Bahnhofplatz reg. S-62 und S-63 in Zürich wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, welcher von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschalen gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, 8023 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]